

wie auch das Alter von 75 bzw. 80 Jahren. G. Fürth (Saint Boniface, Paris 1902, S. 3) nennt als Geburtsjahr „selon toute apparence“ ungefähr 680. Der neueste deutsche Biograph G. Schnürer (Bonifatius, Mainz 1909, S. 21) schreibt: „Winfrid wurde um 675 geboren“, ohne jeden Beweis, läßt ihn aber dann als „80jährigen“ (S. 99) sterben. Der Geburtsort Kirton, den viele Biographen angeben, existiert überhaupt nicht in Devonshire; es muß heißen Crediton, wie schon Kurth nachgewiesen hat. (Schnürer bietet S. 23 eine Ansicht Creditons, entnommen aus Williamson. The life and times of St. Boniface. London 1904.) — Das Urteil über den hl. Ansgar lautet (II. S. 133): „Ansgar war für das 9. Jahrhundert, was Bonifatius für das 8.; er heißt mit Recht der Apostel des Nordens.“ Der Vergleich mit Bonifatius erscheint mir sehr gewagt. Bei Bonifatius tritt nicht allein der Missionär, sondern vor allem der Organisator hervor; bei Ansgar sucht man leider vergeblich nach der Organisation, die er geschaffen. Ansgar wird manchmal Apostel des Nordens genannt, ob aber „mit Recht“, das wird man nicht leicht bejahen können; jedenfalls stimmt das Urteil neuerer Historiker hiemit nicht überein. (Vgl. u. a. L. Bril, Les premiers temps du christianisme en Suède. In „Revue d'histoire ecclésiastique“ XII, 1911, S. 37.)

Wir schließen uns vollständig dem Wunsche des Bearbeiters und Neuherausgebers des Hergenrötherschen Handbuches an, daß dasselbe auch in der neuen Auflage „in weiteren Kreisen zur Vertiefung der kirchenhistorischen Studien beitragen“ möge und wir zweifeln nicht daran, daß dieser Wunsch sicher in Erfüllung gehen wird.

Straßburg i. E.

G. Allmang O. M. I.

Kulturgeschichte des Mittelalters. Von Georg Grupp. III. Bd. Zweite, vollständig neue Bearbeitung. Mit 21 Illustrationen. Paderborn 1912, F. Schöningh. Gr. 8^o. IX u. 503 S. 9.50 M.

Der dritte Band dieser großangelegten Kulturgeschichte des Mittelalters umfaßt 21 Kapitel (LIX–LXXIX), die sich auf die verschiedenen sozialen, kirchlichen, politischen und sonstigen Kulturverhältnisse beziehen. Um eine Vorstellung von der Reichhaltigkeit des Inhaltes zu erhalten, glauben wir es angebracht, hier wenigstens die Ueberschriften der Kapitel mitzuteilen: Naturkultus, Heidentum, Aberglaube und Irrglaube, Mythen (K. 59–61); die Normannen, ihre Meerfahrten und ihre Eroberungen in Italien und England (62); die Ritter und der Landfrieden (63); die Cluniazenser (64); die große Kirchenreform Gregors VII. (65); der theologische Realismus (Lehre über Heiltümer und Heiligtümer, über Sakramente, Ablaß und Reliquien, über Erlösung, Eucharistie und Messe, K. 66); Soziale Fragen (demokratische Bewegungen in den Städten, Handwerker und Bauern, Laientum und die Orden, K. 67); das byzantinische Reich (Verfassung, Kirche, Volk, Familie, K. 68); Kultur der Araber (69); Kreuzzüge und Rittertum (70); Wirtschaftsverhältnisse der Kreuzfahrerstaaten (in Palästina, Syrien und im lateinischen Kaiserreich des Ostens, K. 71); Helden- und Liebesdichtung (72); Verfall und Erneuerung des Mönchtums, Cisterzienser und Prämonstratenser, Tagesordnung und Arbeit der Mönche, Klosterspital und Hospitalorden (73–76); das romanische Gotteshaus und die symbolische Kunst des Mittelalters (77); das Ritterleben (78); Spiele und Spielleute (79).

Wie man sieht, ist der Inhalt ein recht mannigfaltiger. Von dem 66. Kapitel (der theologische Realismus), hätten wir gerne einiges hier nicht gesehen. Uns will scheinen, als ob die Besprechung der dogmatischen Fragen in Kap. 66 (Siebenzahl der Sakramente, Buße und Absolution, Lehre Berengars, Substanzbegriff, Meßopfer) nicht zur Kulturgeschichte gehört. Besonders da es dem Verfasser nicht möglich war, seine Ausführungen im

einzelnen zu begründen, können sie ganz leicht zu völlig irrtümlichen Ansichten über die kirchliche Lehre führen. Was in einer Anmerkung (S. 293, A. 2) gesagt wird: „Ist doch auch die Form, worin die Scholastiker das Wesen der Dinge erblicken, etwas Quantitatives“, bedurfte entschieden einer Erklärung, denn erstens ist die Form der Scholastiker nichts Quantitatives, und zweitens erblicken die Scholastiker das Wesen der Dinge nicht in der Form, da nach scholastischer Lehre zum Wesen (*essentia*) der Substanz, um die es sich handelt, Form und Materie (*forma et materia*) gehören oder wie der hl. Thomas sagt: „*Essentia est illud per quod res constituitur in proprio genere vel specie*“ (De ente et essentia c. 1.; vgl. Seb. Reinstadler, *Elementa philosophiae scholasticae*, ed. 7^a, Freiburg i. Br., 1913, Bd. I., p. 285 ff.). — Sehr lehrreich sind die Kapitel, welche von den Ordensleuten und ihrem Leben handeln. Gewiß war im Mittelalter nicht alles glänzend und es kamen sogar öfters große Mißbräuche vor; aber wir glauben, daß manchmal zu viel Gewicht auf rednerische Aeußerungen gelegt wird und wenn in Statuten und Regeln etwas verboten wird, so kann man noch lange nicht verallgemeinern.

Ein vierter, demnächst zu erwartender Band soll das schöne Werk, in dem wir die höchst anerkennenswerte Arbeit eines unermüdlichen Forschers loben dürfen, zum Abschluß bringen.

Straßburg i. E.

G. Allmang O. M. I.

Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte.

Gesammelte Aufsätze von Georg Caro. Veit u. Comp., Leipzig 1911. 89. VI u. 156 S.

Die Stärke des Verfassers besteht wie bei seinem Lehrer G. v. Below in der scharfen begrifflichen Formulierung und kräftigen Unterscheidung. Er sieht Unterschiede, wo andere Aehnlichkeiten erblicken, und die Fülle des Materials wird klaren juristischen Begriffen eingeordnet, wodurch die verworrenen wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Zweifel leichter übersichtlich und durchsichtiger werden. So bietet gleich die erste Abhandlung, wo die ostelbische Gutsherrschaft der westdeutschen Grundherrschaft gegenübergestellt wird, sehr viel Anregung. Die ungemessenen Fronen, den starken Zwang (Gesindezwang) des Ostens erklärt der Verf. aus der Gerichtsherrschaft. Der Grundherr des Westens konnte nur auf dem Wege der Bitten weitere Dienste verlangen, die freilich mit Befehlen gleich kamen. Zudem fügt Caro gleich wieder bei, daß die Grundherren gegen Schluß des Mittelalters sich gerichtsherrliche Rechte aneigneten, was eben mit anderen Ursachen den Bauernkrieg verschuldete. Aber wie stimmt damit zusammen die starke Betonung der Immunität im zweiten Beitrag „Grundherrschaft und Staat“, die schon in die Karolingerzeit zurückreicht. Gegenüber einer Theorie, die die Grundherrschaft mehr von unten, aus dem Großgrundbesitz entstehen ließ, hebt der Verf. hier die starke Bedeutung der vom Staat verliehenen Rechte hervor, die Banngewalt, die Regalien. Besonders kühn ist die These von der grundherrlichen Entstehung der Hufe. Während man früher allgemein annahm, die durchschnittliche Gleichheit der Hufe weise auf eine überwiegende Freiheit und Gleichheit der alten Germanen hin, läßt Caro die Hufe nur im Zusammenhang mit der Grundherrschaft entstehen. Von der Grundherrschaft, von oben wurde darnach gleichheitliches Maß von Landbesitz für Hörige festgesetzt, und die Hufe entstand nicht von selbst durch die freiwillige Auseinandersetzung der gleichen Genossen, durch die freie Verteilung des neubesetzten Gebietes. Mit einem freien Eigentum schalteten die Besitzer von Anfang an so willkürlich, daß keine gleichheitliche Größe sich erhalten konnte. Hat doch auch der Zusammenhang mit der Grundherrschaft die Hufe nicht vor Ver-